

Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts (Unternehmenssatzung)*)

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV.NW. S. 245) hat der Rat der Stadt Troisdorf in der Sitzung vom 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

*) in Kraft ab 01. Januar 2003

*) 1. Änderungssatzung vom 05. Mai 2004, rückwirkend in Kraft zum 01. Januar 2003

*) 2. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2016; in Kraft ab 01. Januar 2017

*) 3. Änderungssatzung vom 05. Juni 2018; in Kraft ab 28. Oktober 2018

*) 4. Änderungssatzung vom 06. Oktober 2021; in Kraft ab 10. Oktober 2021

*) 5. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024, in Kraft ab 21. Dezember 2024

*) 6. Änderungssatzung vom 05. November 2025, in Kraft ab 15.12.2025

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Der "Abwasserbetrieb Troisdorf" ist eine Einrichtung der Stadt Troisdorf in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes "Abwasserbetrieb der Stadt Troisdorf" nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Satzung vom 19.12.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Dies gilt nicht für nachfolgende Maßnahmen nach dieser Satzung, soweit

a) Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung in der Zeit vom 1.1.1998 bis einschließlich 31.12.2001, oder

b) Maßnahmen im Bereich Straßenbeleuchtung vor dem 1.1.2003 betroffen sind und in der Zuständigkeit der Stadt durchgeführt wurden. In diesen Fällen verbleibt die Zuständigkeit bei der Stadt.

2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Abwasserbetrieb Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "ABT".

3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Troisdorf.

4. Das Stammkapital beträgt € 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend).

5. Der „Abwasserbetrieb Troisdorf“ führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Troisdorf und der Umschriftung „Abwasserbetrieb Troisdorf – AöR –“. Das Wappen der Stadt Troisdorf enthält in Silber (Weiß) vier 3:1 angeordnete schwebende Kugeln, die durch schwarze Stäbe zu einem T verbunden sind. Die Kugeln des Querstabes sind rot, die des Längsstabes blau.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

1. Zweck des Kommunalunternehmens ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf anfallende Abwasser zu beseitigen, die sonstigen fließenden Gewässer zu unterhalten und für die Beleuchtung der öffentlichen Straßen zu sorgen sowie die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Sämtliche abwasserrechtlichen Aufgaben der Stadt Troisdorf sowie die Aufgabe der Straßenbeleuchtung werden dem Kommunalunternehmen übertragen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der erstmaligen Erschließung nach den Vorschriften des BauGB handelt. Insbesondere überträgt die Stadt die ihr diesbezüglich gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung. Die Aufgabe der Straßenbeleuchtung wird insbesondere verwirklicht durch die Fortführung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der bisher bestehenden sowie die Erstellung weiterer Straßenbeleuchtung. Darüber hinaus ist Zweck der Anstalt die Durchführung der Erschließungsarbeiten nach den Vorschriften des BauGB in den Bereichen Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung. Des Weiteren überträgt die Stadt die ihr gemäß § 62 Abs. 1 LWG NW in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Pflicht zur Unterhaltung der fließenden sonstigen Gewässer in eigener Verantwortung. Ausgenommen hiervon sind die im Verbandsgebiet des Aggerverbandes liegenden Fließgewässer Sieglarer Mühlengraben, Annonisbach, Heimbach und Manzbach (im Waldpark).

2. Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO eingehalten werden.

3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann das Kommunalunternehmen Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens

1. Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO berechtigt, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Troisdorf überträgt insoweit das ihr gemäß § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

2. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Troisdorf und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

1. Organe des Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6 - 8)

2. Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Troisdorf.

3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung von Bevollmächtigten vertreten.

3. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Entscheidungen des Vorstandes werden gemeinschaftlich getroffen, im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.

5. Dem Vorstand wird im übrigen die Entscheidung über die einheitliche Abrechnung mehrerer Anlagen sowie über die Durchführung der Kostenspaltung übertragen.

§ 6

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.

2. Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114a Abs. 8 GO. Sofern der Vorsitz vom Bürgermeister geführt wird, ist der erste Beigeordnete sein Stellvertreter. Sofern den Vorsitz ein Beigeordneter führt, ist der Bürgermeister insoweit sein Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Stellvertreter) werden vom Rat der Stadt Troisdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Troisdorf. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung dieser Dienstverhältnisse.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 3),
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Ergebnisverwendung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- f) die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- g) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- h) die Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Entgelte für die Leistungsnahmer
- i) den Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung, insbesondere Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen
- j) die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt
- k) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind, und diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- l) Aufnahme von Darlehen, die keine vorhergehende Änderung des Wirtschaftsplanes im Sinne von § 16, Abs. 2 Buchstabe b) KUV erfordern, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- m) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- n) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- o) Investitionen, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

- p) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- q) den Erlass/Stundung und die Niederschlagung von Forderungen, soweit eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
3. Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung und Entlastung des Vorstandes sowie die Ergebnisverwendung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung/Einwilligung des Rates der Stadt Troisdorf.
4. Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nach dem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister der Stadt Troisdorf weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Troisdorf zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt der Bürgermeister der Stadt Troisdorf das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 LWG vor.
5. In dringlichen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Vornahme der Maßnahmen entstanden sind.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
7. Dem Rat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagungsordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
3. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz des Kommunalunternehmens in Troisdorf statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Bei Angelegenheiten mit Aussenwirkung für den Bürger

(z.B. Gebührensatzungen) muss die Öffentlichkeit zugelassen werden. In anderen Einzelfällen kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzungen zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 48 GO NW öffentlich bekannt zu machen.

3a.

Abweichend von Absatz 3 Satz 2 können die nicht-öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist. Über die Form der Sitzungsdurchführung entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sofern die Sitzung in rein digitaler Form durchgeführt werden soll, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung von 4 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf, nur in Angelegenheiten, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären, nur dann Beschluss gefasst werden,

a) wenn die Angelegenheit dringlich ist im Sinne von § 60 GO und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Erweiterung der Tagesordnung nicht möglich.

5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheit handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.

7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.

8. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Troisdorf erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

10. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abwasserbetrieb Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ein Bevollmächtigter mit dem Zusatz "in Vollmacht", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Abwasserbetrieb Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.

2. Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

3. Die Stadt Troisdorf hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

§ 11

Jahresabschluss

1. Der Vorstand soll den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
2. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Soweit das Kommunalunternehmen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Überleitungsregelungen

1. Dienstherrin der beim Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb der Stadt Troisdorf“ beschäftigten Beamten/Beamtinnen bleibt die Stadt Troisdorf.
2. Das Kommunalunternehmen tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Troisdorf ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehören insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse und das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke, des weiteren sämtliche für den Eigenbetrieb geltenden Satzungen der Stadt Troisdorf. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Troisdorf das Kommunalunternehmen tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

§ 15
Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Troisdorf zurück.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Troisdorf, den 18. Dezember 2002
Manfred Uedelhoven
(Bürgermeister)